

Damen und Herren  
Mitglieder des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Sitzung

**des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses**

mit nachstehender Tagesordnung, findet aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich im elektronischen Umlaufverfahren statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

**T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 1 | Zwischenbericht der Abfallentsorgungseinrichtung gem. § 21<br>EigAnVO<br>hier: Vorstellung des Berichtes zum 30.09.2020                     | 2070/2020 |
| 2 | Änderung der Satzung über die Erhebung von<br>Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung<br>(Abfallgebührensatzung)                        | 2073/2020 |
| 3 | Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Zentralen<br>Abfallwirtschaft Kaiserslautern<br>hier: Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach | 2086/2020 |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

27.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	02.12.2020	öffentlich

#### **Zwischenbericht der Abfallentsorgungseinrichtung gem. § 21 EigAnVO hier: Vorstellung des Berichtes zum 30.09.2020**

##### **Sachverhalt:**

Nach § 21 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung RLP, hat die Werkleitung den Werksausschuss zum 30.09. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Nachdem die Abfallentsorgungseinrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet wird, ein eigener Werksausschuss hierfür aber nicht eingerichtet ist, erfolgt die Darstellung der Ergebnisse des Zwischenberichts im eingerichteten Fachgremium Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss.

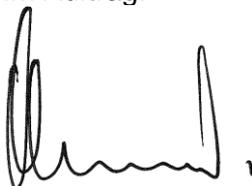
Der Controlling- und auch der Zwischenbericht für die Abfallentsorgungseinrichtung zum 30.09.2020 sind den Mitgliedern des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses bereits schriftlich zugegangen. Aus diesen sind die aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Bereichen zahlenmäßig ersichtlich. Die nähere Erläuterung der einzelnen Positionen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Abfallwirtschaftseinrichtung erfolgt bei Bedarf.

Der Zwischenbericht wird dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss nimmt den Zwischenbericht mit den Prognosezahlen zum 30.09.2020 zur Kenntnis.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

Zwischenbericht mit Erläuterungen z. 30.09.2020

## Zwischenbericht zum

**30.09.2020**

### Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Gem. § 21 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz ist spätestens zum 30.09. eines Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ein Zwischenbericht vorzulegen. Wegen der größeren Aussagekraft wurde der Zwischenbericht auf Grundlage der zum 30.09. vorliegenden Rechnungsergebnisse erstellt.

Die nachfolgende Übersicht bezieht sich auf die Gesamteinrichtung und umfasst sowohl die Sparte hoheitlicher Bereich, als auch den Betrieb gewerblicher Art „DSD“.

Anhand dieser Rechnungsergebnisse, hochgerechnet zum 31.12. des laufenden Jahres ergeben sich folgende relevante Abweichungen des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses zu den prognostizierten Zahlen des Wirtschaftsplanes:

#### Gesamtübersicht:

Für das Wirtschaftsjahr 2020 ist der Wirtschaftsplan aufgestellt		
<b>mit Erträgen in Höhe von</b>		<b>17.845.247,02 €</b>
Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12. beträgt		17.754.624,82 €
Dies entspricht einer Erfüllungsquote von rd.		99,49%
<b>mit Aufwendungen in Höhe von</b>		<b>18.227.857,74 €</b>
Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12. beträgt		18.415.322,36 €
Dies entspricht einer Erfüllungsquote von rd.		101,03%
Das prognostizierte Jahresergebnis beläuft sich somit auf einen		
<b><u>Jahresverlust von</u></b>		<b><u>-660.697,54 €</u></b>

Dieser Gesamtverlust ergibt sich aus nachfolgender Übersicht, in der jeweils nur die ergebnisrelevanten Plan-/ Sollabweichungen der Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt werden.

## **Vorbemerkungen:**

Der Zwischenbericht 2020 bildet neben der Überwachung unterjähriger wirtschaftlicher Entwicklungen eine Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses ab. Grundlage hierfür sind die Ist-Bestände zum 30.09. des laufenden Jahres unter Berücksichtigung vertraglicher Anpassungen, prognostizierter Jahresmengen, allgemeiner Kostenentwicklungen sowie saisonaler und klimatischer Randbedingungen.

Durch die zum Jahreswechsel 2016/17 vollzogene Softwareumstellung in der Finanzbuchhaltung ergeben sich erhebliche Verbesserungen der Gesamttransparenz des Wirtschaftsplans, insbesondere hinsichtlich der beiden Sparten hoheitlicher Bereich und Betrieb gewerblicher Art „DSD“.

Aus Gründen der besseren Darstellbarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse aber auch aus Gründen der Vereinfachung wird im vorliegenden Zwischenbericht ausschließlich die finanzielle Entwicklung der Gesamteinrichtung betrachtet.

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz fordert von den dualen Systemen, dass diese mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entsprechende Abstimmungsvereinbarungen u.a. bezüglich der Mitbenutzung der kommunalen Systeminfrastruktur treffen müssen. Der Abschluss einer Vereinbarung bedarf jeweils der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme.

Im April 2020 konnte mit den dualen Systemen eine vertragliche Regelung zum Ausgleich der Erstattungsansprüche in Bezug auf den Anteil an lizenzierten Verkaufsverpackungen erzielt werden. Der Abschluss dieser rückwirkend zum 01.01.2019 geltenden Abstimmungsvereinbarung hat einen großen Teil an Finanzposten innerhalb der beiden Teilwirtschaftspläne erheblich verschoben.

Die Vereinbarung regelt eine Ausgleichzahlung in Form eines pauschalen Mitbenutzungsentgeltes, welches die dualen Systeme zu tragen haben. Der von den Systemen insgesamt zu tragende Anteil für die Kosten der PPK Sammlung beträgt 50 v.H. Die Beteiligung der Systeme an den Wertungserlösen wurde auf 33 Masse-% festgesetzt.

## Erfolgsplan/ Erträge:

### I. Benutzungsgebühren

Der demografiebedingte Trend stetig sinkender Bevölkerungszahlen, hat sich erstmals 2015 umgekehrt. Seit diesem Zeitpunkt entwickeln sich die Bevölkerungszahlen im Landkreis u.a. durch den Zuzug von Flüchtlingen aber auch aufgrund anderer Gegebenheiten nach oben und damit anders, als es die langjährigen Prognosen der statistischen Landesämter es bisher vorhergesagt haben.

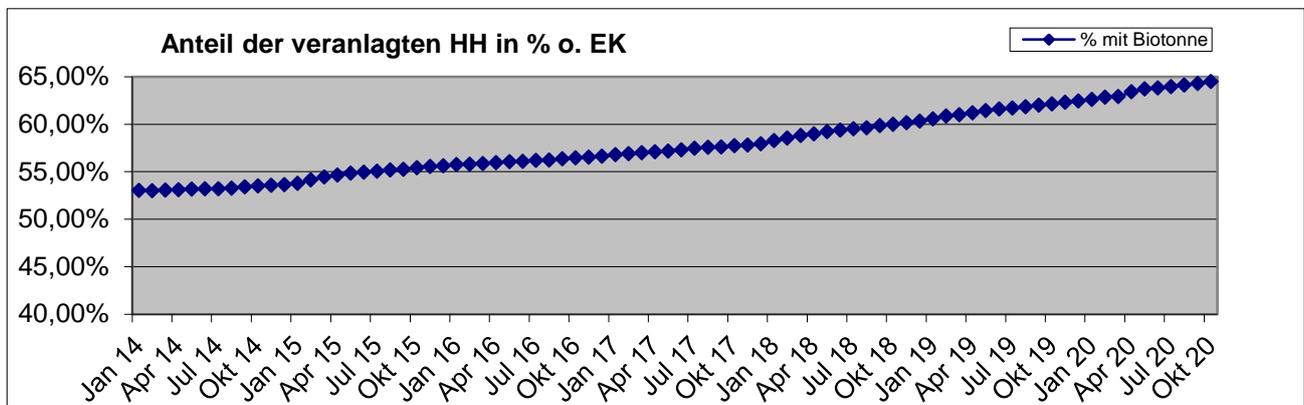
Dieser Umstand, verbunden mit einer Reihe durchgeführter Maßnahmen zur Optimierung der Veranlagung privater Haushalte und sonstiger Anfallstellen (insb. Gewerbebetriebe) hat zu einem erkennbaren Anstieg der Abfallgebühren geführt. Diese positiven Entwicklungen in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung sind auch 2020 in der allgemeinen Gebührenentwicklung weiterhin zu beobachten.

Zum 01.01.2018 wurden die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2018-2020 neu kalkuliert und beschlossen. Neben der Einführung eines nunmehr dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraumes wurde insbesondere auch der Berechnungsmodus geändert. Dieser wurde auf eine nahezu lineare Betrachtung der Abfallgebühren in Bezug auf das bereitgestellte Behältervolumen umgestellt. Hierdurch ergaben sich im Containerbereich (ab 1,1m<sup>3</sup>) deutliche Gebührenerhöhungen.

In Folge kam es bis ins Jahr 2019 im Bereich der Veranlagung zu einer merklichen Verschiebung der Nutzung von Abfallcontainern zugunsten kleinerer Abfallbehältnisse, wodurch die Erträge im Bereich der turnusmäßigen Containerveranlagung um rund T€ 80 sanken, wohin gegen sich die Erträge bei der Veranlagung der privaten Haushalte um rund T€ 88 erhöhten. Nach dieser erwarteten Entwicklung ist im Bereich der Gebühren insgesamt eine Verstetigung eingetreten, die sich auch in 2020 gleichermaßen abbildet.

Positiv wirken sich seit 2019 weiterhin auch die Satzungsänderungen des Landkreises in Bezug auf die Voraussetzungen zur Eigenkompostierung aus. Durch die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und die Konkretisierung der Ausnahmetatbestände für die Befreiung von der Eigenkompostierung, entscheiden sich Hausbesitzer immer häufiger für die Nutzung einer Biotonne.

Hierdurch ist der Teil der Nutzer von Biotonnen von 2014 bis heute um weit über 10%-Punkte gestiegen (siehe nachf. Grafik). Durch den Wegfall von ermäßigten Abfallgebührenzählern, zugunsten von voll kostenpflichtigen Biotonnennutzern, verbessert sich insbesondere die Ertragssituation im Bereich der Benutzungsgebühren. Durch die Reduzierung des Eigenkompostiererrabatts von 20% auf ca. 7%, wirken sich diese Mehrerträge jedoch nicht mehr so deutlich wie in den Vorjahren aus.



**Alle Verschiebungen innerhalb der Abfallgebührenstruktur können sich gegenseitig nahezu ausgleichen und führen insgesamt betrachtet zu einer Planabweichung von +0,59 %.**

## II. Erträge aus Vermarktung

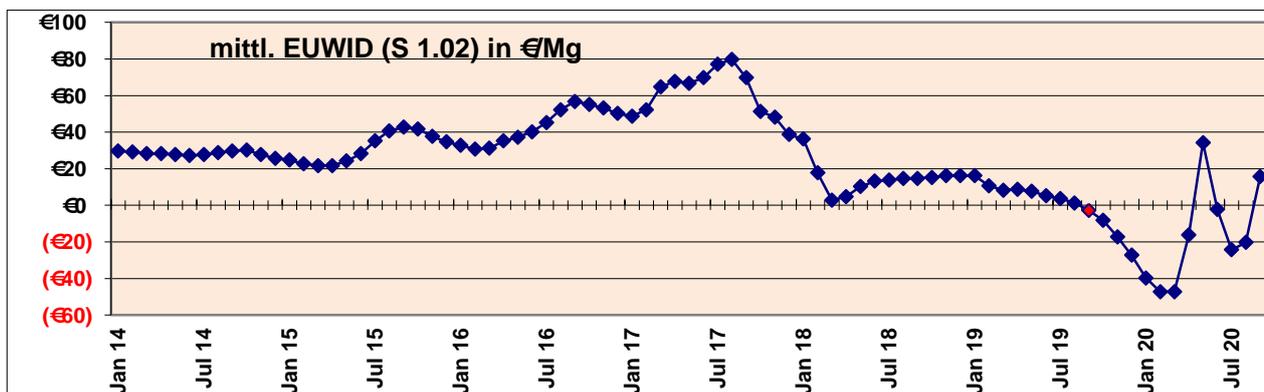
Die Erträge aus der Vermarktung von werthaltigen Abfällen bewegen sich insgesamt rund **T€ 269 unterhalb** des Planansatzes.

Im Bereich der Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) gibt es derzeit zwei negative Entwicklungen, die bereits seit dem ersten Quartal 2018 bestehen und sich in auch 2020 weiter erheblich nachteilig auf die Ertragssituation des Eigenbetriebs auswirken.

Zum einen unterliegt die PPK-Abfallfraktion weiterhin einem fortschreitenden Rückgang in Bezug auf die Gesamt-Erfassungsmengen. Aktuell ist mit einem durchschnittlichen Rückgang von rund 3,8% gegenüber dem Vorjahr, bezogen auf den Masseanteil zu kalkulieren.

Zum anderen ist seit dem eklatanten Einbruch des Vermarktungspreises für Altpapier im Februar 2018 um ca. **97%**, eine Niedrigpreisphase für Altpapier zu verzeichnen, deren Ende derzeit, auch mittelfristig, nicht ersichtlich erscheint.

Nach der letzten Veröffentlichung des Vermarktungsindex im Sept. 2020 liegt der mittlere EUWID für gemischte Ballen (Sorte 1.02) bei **15,69 EUR/Mg** (s. nachf. Grafik). Lediglich die Monate Mai und September 2020 ergaben positive Marktpreise. In den übrigen Monate lag der Vermarktungsindex zwischen **-40 und -20 €/Mg**.



Grund hierfür sind sowohl allgemeine weltkonjunkturelle Entwicklungen auf dem Wertstoffmarkt, insbesondere aber auch Maßnahmen des Hauptabnehmerlandes China, dass mit seinem Protektionismus das Ziel verfolgt, die Importe von Abfällen insgesamt restriktiver zu gestalten und auch zukünftig weiter einzuschränken.

Die zwischenzeitlich sehr gute Verfügbarkeit von Altpapier aus angrenzenden europäischen Märkten führt aktuell zu einem Überangebot und ist mitverantwortlich für diesen eklatanten Preisverfall, der sich nach Auffassung von Experten zum Jahresende hin noch weiter verschärfen könnte. Auch haben sich diese Marktentwicklungen durch die Corona-Pandemie seit März weiter verschlechtert.

Diese nachteilige Entwicklung wurde bereits bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2020 prognostiziert und durch den Ansatz geringerer Erfassungsmengen sowie eines sehr niedrig gewählten Ansatzes für den Vermarktungserlös im Planansatz berücksichtigt.

Dennoch werden sich im Geschäftsjahr darüber hinausgehende Mindererlöse aus der PPK-Vermarktung von voraussichtlich rund **250 T€** gegenüber dem Planansatz ergeben.

**Diese dargestellte Planabweichung bildet in Relation zu den Ertragserlösen aus Vorjahren, einen 55%igen Rückgang dieser für den Eigenbetrieb sehr wichtigen Vermarktungserlöse ab.**

Ebenfalls konjunkturell bedingt, bewegen sich die Ertragserlöse aus der Vermarktung der übrigen Wertstoffe, insbesondere für Metall- und Elektroschrotte, aufgrund gesunkener Marktpreise rund **T€ 18** unterhalb des Planansatzes.

### III. Sonstige laufende Erträge:

Die sonstigen vermischten Erträge fallen um rund **T€ 83** höher aus, als im Wirtschaftsplan ausgewiesen.

Im Bereich BgA ergibt sich bislang ein rechnerischer Mehrerlös insbesondere aus der Mitbenutzung der Systeminfrastruktur durch die dualen Systeme von rund **T€ 157**, die die Mindererträge bspw. im Bereich des Mahnwesens kompensieren. **aus den Verhandlungen mit den Systembetreibern**

Durch die Corona Pandemie und hinzukommender personellen Engpässe, konnten durch die Abfallberatung im Jahr 2020 keine Vor Ort Kontrollen z.B. auf ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchgeführt werden. Durch die Kontrollen werden immer wieder bußgeldbewehrte Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt und geahndet. Hierdurch ergeben sich Mindererträge von rd. **T€12** gegenüber dem Planansatz.

**Die Entwicklung aller nicht angeführten Ertragspositionen verläuft in etwa plangemäß, geringfügige Abweichungen ergeben sich betriebsbedingt und heben sich gegenseitig auf.**

**Die stabile Gebühreneinnahmesituation sowie die relativ hohen Erträge aus der Systemmitbenutzung durch die dualen Systeme tragen wesentlich dazu bei, trotz erheblicher Mindererträge im Vermarktungssektor, den geringeren Gesamtertrag auf lediglich -90 T€, gegenüber dem Wirtschaftsplanansatz der Gesamteinrichtung zu halten.**

## Erfolgsplan/ Aufwendungen:

### IV. Deponie- und Entsorgungskosten

Der Aufwand für die Verwertung und Behandlung von Abfällen erhöht sich gegenüber der Planung um insgesamt rd. **T€40**.

Die wesentlichen Veränderungen stellen sich in Bezug auf die erfassten Abfallmengen (Tonnagen) im Einzelnen ggü. der Planung jeweils wie folgt dar:

	Abfallfraktion	Veränderung	Entwicklung	Prognose z. 31.12.20	in TEUR
a)	Hausrestabfall	Steigerung	↑	0,44%	62,6
b)	Gewerbe und Kommunalabfall	Verminderung	↓	-12,94%	-50,9
c1)	Sperr- und Bauabfall	Steigerung	↑	6,66%	26
c2)	Sperrabfallholz / AIII-Hölzer	Steigerung	↑	9,43%	
d)	Bioabfälle	Steigerung	↑	11,70%	122
e)	Garten- und Parkabfälle	Verminderung	↓	-5,05%	-47,8
f)	Mineralische Abfälle	Verminderung	↓	-14,20%	-12

Bei den Kosten der Entsorgung für Hausrestabfälle (a) ist eine geringfügige Erhöhung zu verzeichnen, wobei sich im Gegenzug die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (b) verringern.

Der weiterhin starke Rückgang der Abfallmengen aus anderen Herkunftsbereichen lässt sich zum einen in einer Verschiebung von Abfallcontainern hin zu kleineren Abfallbehältnissen, im Jahr 2020

aber insbesondere auch auf eine stark eingeschränkte gewerbliche Tätigkeit zurück führen. So waren auf Grund der Corona-Pandemie viele Bereiche wie bspw. Schwimmbäder, Campingplätze, aber auch der gastronomische Bereich im laufenden Jahr nur spät oder gar nicht mehr geöffnet, was zu rückläufigen Abfallmengen geführt hat.

Die Bioabfälle (d) steigen gegenüber den Planmengen um mehr als 11 % an. Durch die Nutzung kleinerer Behältnisse insbesondere im gewerblichen Bereich, ergibt sich die Erfordernis Abfälle besser zu trennen und damit auch ein Anreiz die Biotonne vermehrt zu nutzen. Verbunden mit einer stetig steigenden Zahl an Biotonnenbenutzern steigen dadurch auch die Bioabfallmengen stetig an. Gegenüber der Planung liegt der Aufwand hierfür daher bei rd. **T€122** oberhalb des Ansatzes.

Die Erfassungsmengen an Sperr- und Bauabfällen ( $c_1$ ) und Sperrabfallhölzer/ A-III Holz ( $c_2$ ) nehmen seit Jahren stetig zu. Insbesondere auf Grund der Corona-Pandemie ist ein aktuell immer noch andauernder Bedarf an Entsorgungsmöglichkeiten für die Entsorgung von Sperr- und Bauabfällen zu verzeichnen, der vermutlich weit über das Jahresende hinaus bestehen wird. Bedingt durch diesen Anstieg der Sperrabfallmengen steigen auch die diesbezüglichen Entsorgungskosten um rd. **T€26** an.

Die Erfassung der Garten- und Parkabfällen befindet sich gegenüber dem Vorjahr wieder im Aufschwung. Dennoch sind die tatsächlichen Mengen noch 5% unter der mittelfristigen Planung. Hierdurch werden ggü. dem Planansatz Einsparungen von rd. **T€47** bei den Entsorgungskosten zu verzeichnen sein werden.

Die Gründe für den Mengenrückgang liegen zum einen in den ganzjährig sehr geringen Niederschlägen, die zu einem erheblichen Defizit beim Grünzuwachs im Naturhaushalt geführt haben.

Hierdurch bewegen sich die angelieferten Grüngutmassen wesentlich unterhalb des langjährigen Mittels. Des Weiteren beläuft sich die mittlere Liegezeit des angelieferten Materials auf den Sammelstellen auf ca. 4-5 Wochen. Dadurch verliert dieses bis zu ca. 30% seiner Holzrestfeuchte und damit auch erheblich an Gewicht. Die durchgängig lange und trockene Hitzeperiode verstärkte diesen Effekt, wodurch das Material insgesamt wesentlich trockener und leichter angeliefert wurde als in Vorjahren.

Auch wirken sich die in den vergangenen Jahren an den Grünabfallsammelstellen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchweg positiv aus. Überall dort, wo die Sammelstellen auf einen Betrieb nach kreiseinheitlichen Kriterien umgestellt wurden, konnte die Qualität der angelieferten Abfälle erheblich gesteigert werden. Gleichzeitig ergibt sich eine erhebliche Mengenreduktion.

Bei den mineralischen Abfällen ist ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist die Pandemie-bedingten Schließung der Wertstoffhöfe im April und Mai. In den Folgemonaten sind sie Tonnagen hingegen wieder stark angestiegen, sodass es nur noch zu einer Abweichung von rund 14 % ggü. dem Planansatz kommt. Hieraus ergibt sich ein Aufwandsrückgang von rund **T€12**.

Die Entwicklung aller, nicht angeführten kleineren Abfallfraktionen und den damit verbundenen Aufwandspositionen, ergeben sich auf Grund natürlicher Schwankungen von Soll und Ist und heben sich gegenseitig auf. In Summe bewegen sich die Aufwendungen für Deponie- und Verwertung mit **9,85 Mio. EUR** nahezu auf Planniveau (+0,41 %).

## **V. Sammlung und Transport von Abfällen**

Nach Verrechnung aller Unternehmerentgelte fallen die Kosten für die Einsammlung und den Transport von Abfällen um insgesamt rd. **T€154** höher aus als im Wirtschaftsplan angesetzt. Die Aussagen zu den Verschiebungen bei den Entsorgungskosten gelten analog auch für die Logistik-

kosten, da auch diese auf Tonnagebasis abgerechnet werden. Hinzu kommen vom Hauptauftragnehmer gezogenen vertraglichen Preissteigerungen, die sich zwischen 1,42 % und 4,16% bei den Logistikkosten ausgewirkt haben.

Als relevanteste Aufwandsposition ist insbesondere Anstieg der Einsammlungskosten für Garten- und Parkabfälle zu nennen. Dieser liegt bei rund **T€48,5** ggü. der Planung.

Bei der Einsammlung der Sperrabfälle ergeben sich rund **T€57,85** Mehraufwand ggü der Planung. Gründe hierfür sind die weiter steigenden Mengen verbunden mit Preissteigerungen im Bereich der Logistikkosten.

## **VI. Sonstige Aufwendungen für abfallwirtschaftliche Dienstleistungen**

Die Ansätze für sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen belaufen sich rund **T€10** unterhalb der Planung.

## **VII. Personal-, Sach- und Verwaltungskosten**

Die Abbildung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten erfolgt unterjährig in einer Summe auf dem jeweiligen Sparten-Verrechnungskonto auf Grundlage eines komplexen Kostenberechnungsmodells (Verwaltungskostenvereinbarung). Die Umbuchung auf die jeweiligen Einzelkonten erfolgt zum Jahresabschluss mit den tatsächlichen Ist-Zahlen, die durch die Personalabteilung zur Verfügung gestellt werden. Geringfügige Abweichungen innerhalb einzelner Ansätze heben sich gegenseitig auf.

## **VIII. Abschreibungen**

Die Abschreibungen verringern sich gegenüber dem Planansatz um rund **13,7 T€**, da investive Ansätze u.a. für die Umstrukturierung von Grünabfallsammelstellen nicht vollständig ausgeschöpft werden mussten.

## **IX. Sonstige laufende Geschäftsaufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden sich zum Jahresende rd. **T€41** oberhalb des Planansatzes bewegen und ergeben sich in erster Line aus der nachträglich vereinbarten Erlösbeziehung mit den dualen Systemen, die erst im April 2020 geschlossen wurde und deshalb nicht absehbar war.

Des Weiteren heben sich diverse Änderungen ggü. den Planansätzen auf verschiedenen Konten, gegenseitig auf.

## **X. Zuführungen zu Rückstellungen, Zinsen und Steuern**

In Summe ergeben sich rd. **T€87** Minderaufwendungen gegenüber der Planung.

### Im Einzelnen:

Niederschlagung Abfallgebühren	-T€19
Aufwendungen für Datenverarbeitung	-T€12
Zinsaufwand aus Aufzinsung Gebührenrückstellung	-T€25
Mahngebühren und Säumniszuschläge	-T€ 5

**Die Entwicklung der laufenden Aufwendungen verläuft in etwa plangemäß. Geringfügige Abweichungen gleichen sich gegenseitig aus. Insgesamt wird sich nach dem vorläufigen Prognoseergebnis die Summe aller Aufwendungen gegenüber der Wirtschaftsplanung um rund T€69 erhöhen.**

### X. Fazit

Durch die mit den dualen Systemen getroffene Abstimmung ergeben sich zahlreiche Verschiebungen innerhalb der Wirtschaftsführung der Gesamteinrichtung. Die hieraus erzielten Verminderungen im Aufwandsbereich der hoheitlichen Einrichtung führen zu einer Entlastung des Gebührenhaushalts. Diese reicht jedoch nicht soweit, dass damit eine vollständige Deckung des Gebührenbedarfs erzielt werden kann.

Auch ergibt sich durch ertragsseitige Mehrerlöse aus der Beteiligung der dualen Systeme an den Systemkosten im gewerblichen Bereich BgA „DSD“ ein wesentlich höherer Gewinn als in den Vorjahren. Der im Bereich des BgA „DSD“ erzielte Gewinn wird jedoch auch unter günstigster Verlaufsprognose nicht ausreichen, den erwarteten Verlust des hoheitlichen Bereiches vollständig auszugleichen.

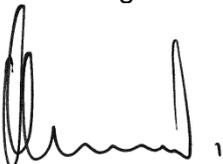
**Dieser Umstand wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Wirtschaftsjahr 2020 dazu führen, dass der auszahlungswirksame Teil des Jahresverlustes gem. § 11 Abs. 8 EigAnVO durch den Hoheitsträger im Folgejahr (2021) auszugleichen ist.**

Über die genaue Höhe des zu erwartenden auszahlungswirksamen Teils des Jahresverlustes kann jedoch erst dann eine valide Aussage getroffen werden, wenn der vorläufige Jahresabschluss 2020 vorliegt, was Mitte 2021 der Fall sein wird. Etwaige durch den Hoheitsträger ausgeglichene auszahlungswirksame Verluste, wären dann ggf. in den Folgejahren in der Gebührekalkulation zu berücksichtigen und an den Hoheitsträger zurück zu erstatten.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat im Jahr 2020 die Abfallgebühren für die kommende Kalkulationsperiode 2021-2023 neu kalkuliert. Hierbei wurde neben den allgemeinen Preissteigerungen auch den o.a. ertragsseitigen Entwicklungen, insbesondere der ungünstigen Erlössituation im Bereich der Wertstoffvermarktung, entsprechend Rechnung getragen.

Hierbei ergab sich für den kommenden Kalkulationszeitraum ein um rd. **923 T€a** höherer Gebührenbedarf, als 2020, der sich in entsprechenden Gebührenerhöhungen zwischen **8,3 % und 12,92 %** im Bereich der 60-240l Abfallbehälter abbildet. Die neu kalkulierten Abfallgebühren wurden am 02.11.2020 durch den Kreistag beschlossen und haben ab 01.01.2021 Gültigkeit.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

## Controllingbericht zum 30.09.2020

Sparte-Nr.	Sparte	Bu-Konto#	Budget	E(1)/A(2)	Konto-Bezeichnung	Ansatz WP 2020	Prognose zum 31.12.	Abweichungs-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
<b>Benutzungsgebühren</b>						16.152.900,00 €	16.248.169,00 €	95.269,00 € ↑	0,59%
5380	Abfallwirtschaft	401100	100	1	Benutzungsgebühren Hausmüll	9.892.900,00 €	9.959.260,62 €	66.361 ↑	0,67%
5380	Abfallwirtschaft	402100	100	1	Gewerbe Container/ Mulde (inkl. 3,3m³/5,5m³ turnusgemäß)	319.000,00 €	318.838,60 €	-161 →	-0,05%
5380	Abfallwirtschaft	402200	100	1	Gewerbe und Private 1,1m³ (turnusgemäße Abholung)	857.000,00 €	850.891,81 €	-6.108 →	-0,71%
5380	Abfallwirtschaft	402300	100	1	Gewerbe und Private 1,1m³ bis 40m³ (Abrufabfuhr)	12.000,00 €	18.181,88 €	6.182 ↑	51,52%
5380	Abfallwirtschaft	402400	100	1	Benutzungsgebühren sonstiger Bereich	4.997.000,00 €	5.034.664,38 €	37.664 ↑	0,75%
5380	Abfallwirtschaft	403100	100	1	Gebühren für Restabfallsäcke	70.000,00 €	61.561,71 €	-8.438 ↓	-12,05%
5380	Abfallwirtschaft	534120	100	1	Gebühren für Behältertausch	5.000,00 €	4.770,00 €	-230 ↓	-4,60%
<b>Erträge aus Vermarktung</b>						626.703,00 €	357.852,39 € -	268.850,61 € ↓	-75,13%
5380	Abfallwirtschaft	536000	200	1	Erträge aus der Vermarktung von PPK	445.000,00 €	232.453,02 €	-212.547 ↓	-47,76%
5390	BgA DSD	536000	200	1	Erträge aus der Vermarktung von PPK	152.403,00 €	114.491,87 €	-37.911 ↓	-25%
5380	Abfallwirtschaft	537000	200	1	Erträge aus der Vermarktung von Elektroschrotten	13.800,00 €	3.213,77 €	-10.586 ↓	-76,71%
5380	Abfallwirtschaft	538000	200	1	Erträge aus der Vermarktung von Altmetallen	11.600,00 €	7.138,56 €	-4.461 ↓	-38,46%
5380	Abfallwirtschaft	539000	200	1	Erträge aus der Vermarktung von sonst. Wertstoffen	3.900,00 €	555,17 €	-3.345 ↓	-85,76%
<b>Sonstige laufende Erträge</b>						1.065.644,02 €	1.148.603,43 €	82.960,41 € ↑	7,22%
5380	Abfallwirtschaft	531000	300	1	Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung zu Forderungen	1.000,00 €	800,87 €	-199 ↓	-19,91%
5380	Abfallwirtschaft	532020	300	1	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	20.000,00 €	- €	-20.000 ↓	-100%
5390	BgA DSD	532010	400	1	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Honorar Steuerberater	500,00 €	- €	-500 ↓	-100%
5390	BgA DSD	532020	400	1	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	3.000,00 €	- €	-3.000 ↓	-100%
5380	Abfallwirtschaft	532200	800	1	Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen	13.600,00 €	13.600,00 €	0 →	0%
5380	Abfallwirtschaft	532210	800	1	Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen	4.200,00 €	4.200,00 €	0 →	0%
5380	Abfallwirtschaft	532400	100	1	Erträge aus der Auflösung von Gebührenrückstellungen	391.840,00 €	391.841,39 €	1 ↑	0%
5380	Abfallwirtschaft	534100	300	1	Verwaltungsgebühren	10.000,00 €	6.000,00 €	-4.000 ↓	-40%
5380	Abfallwirtschaft	534110	300	1	Bußgelder	10.000,00 €	1.296,00 €	-8.704 ↓	-87%
5380	Abfallwirtschaft	534130	300	1	Mahngebühren, Säumiszuschläge	60.000,00 €	30.000,00 €	-30.000 ↓	-50%
5390	BgA DSD	535100	400	1	Systemmitbenutzung PPK-Behälter (DSD)	383.914,02 €	540.677,94 €	156.764 ↑	40,83%
5380	Abfallwirtschaft	534140	300	1	Kostenerstattung für Kfz-Benutzung d. Einrichtungsträger	4.500,00 €	4.500,00 €	0 →	0%
5380	Abfallwirtschaft	534150	300	1	Erträge aus Werbeeinnahmen	6.000,00 €	6.000,00 €	0 →	0%
5380	Abfallwirtschaft	534200	300	1	sonstige betriebliche Erträge	- €	66,16 €	66 ↑	100%
5390	BgA DSD	534140	400	1	Kostenerstattung für Kfz-Benutzung d. Einrichtungsträger	350,00 €	350,00 €	0 →	0%
5390	BgA DSD	535000	400	1	Einnahmen aus Kostenerstattung für Dienstleistungen (DSD)	149.540,00 €	149.271,07 €	-269 ↓	-52%
5380	Abfallwirtschaft	620050	1020	1	Säumniszuschläge, Verzugs-, Stundungs- und Prozesszinsen	200,00 €	- €	-200 ↑	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	620100	1020	1	Zinserträge aus Abzinsung Gebührenausgleichsrückstellung	7.000,00 €	- €	-7.000 ↑	-100,00%
<b>Deponie- und Entsorgungskosten</b>						9.812.328,67 €	9.907.917,25 €	95.588,58 € →	0,96%
5380	Abfallwirtschaft	541000	500	2	Deponiegrundgebühren	4.256.067,41 €	4.256.067,42 €	0 →	0,00%
5380	Abfallwirtschaft	541100	510	2	Deponiegebühren Bioabfälle	872.500,00 €	994.476,31 €	121.976 ↓	13,98%
5380	Abfallwirtschaft	541200	520	2	Deponiegebühren Garten- und Parkabfälle	375.000,00 €	327.176,32 €	-47.824 ↑	-12,75%
5380	Abfallwirtschaft	541300	530	2	Deponiegebühren Gewerbeabfälle	345.000,00 €	294.110,57 €	-50.889 ↑	-14,75%
5380	Abfallwirtschaft	541400	540	2	Deponiegebühren mineralische Abfälle	90.500,00 €	78.477,18 €	-12.023 ↑	-13,28%
5380	Abfallwirtschaft	541500	550	2	Deponiegebühren Restabfälle	3.025.000,00 €	3.087.660,57 €	62.661 ↓	2,07%
5380	Abfallwirtschaft	541600	560	2	Deponiegebühren Sonderabfälle	337.261,26 €	337.730,96 €	470 →	0,14%
5380	Abfallwirtschaft	541700	570	2	Deponiegebühren Sperr- und Bauabfälle	473.000,00 €	499.068,51 €	26.069 ↓	5,51%

Sparte-Nr.	Sparte	Bu-Konto#	Budget	E(1)/A(2)	Konto-Bezeichnung	Ansatz WP 2020	Prognose zum 31.12.	Abweichungs-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
5380	Abfallwirtschaft	541900	600	2	Deponiegebühren illegale Abfälle	12.000,00 €	13.475,00 €	1.475	↓ 12,29%
5380	Abfallwirtschaft	541800	700	2	Deponiegebühren sonstige Abfälle	26.000,00 €	19.674,41 €	-6.326	↑ -24,33%
<b>Aufwand für die Sammlung/ Transport von Abfällen</b>						<b>4.979.679,22 €</b>	<b>5.134.262,87 €</b>	<b>154.583,65 €</b>	<b>↓ 4,55%</b>
5380	Abfallwirtschaft	542100	510	2	Einsammlung Bioabfälle	645.000,00 €	674.360,74 €	29.361	↓ 4,55%
5380	Abfallwirtschaft	542200	520	2	Einsammlung Garten- und Parkabfälle	400.000,00 €	448.597,86 €	48.598	↓ 12,15%
5380	Abfallwirtschaft	542300	530	2	Einsammlung Gewerbeabfälle (einschl. Abruftcontainer)	9.600,00 €	9.597,09 €	-3	↑ -0,03%
5380	Abfallwirtschaft	542310	530	2	Einsammlung 1,1m³-Container (einschl. gewerbl. Bereich)	196.000,00 €	191.768,16 €	-4.232	↑ -2,16%
5380	Abfallwirtschaft	542320	530	2	Einsammlung Abfälle sonstiger Bereich	1.520.000,00 €	1.584.757,23 €	64.757	↓ 4,26%
5380	Abfallwirtschaft	542400	580	2	Einsammlung Elektroschrott	75.000,00 €	79.200,00 €	4.200	↓ 5,60%
5380	Abfallwirtschaft	542500	550	2	Einsammlung Hausrestabfälle	1.000.000,00 €	1.012.494,02 €	12.494	↓ 1,25%
5380	Abfallwirtschaft	542600	560	2	Einsammlung Sonderabfälle (Umweltmobil)	103.000,00 €	69.354,66 €	-33.645	↑ -32,67%
5380	Abfallwirtschaft	542700	570	2	Einsammlung Sperrabfälle	255.000,00 €	312.851,91 €	57.852	↓ 22,69%
5380	Abfallwirtschaft	542810	590	2	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Container	350,00 €	- €	-350	↑ -100,00%
5390	BgA DSD	542810	910	2	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Container	147,87 €	- €	-148	↑ -100,00%
5380	Abfallwirtschaft	542800	590	2	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Behälter	489.000,00 €	366.659,39 €	-122.341	↑ -25,02%
5390	BgA DSD	542800	910	2	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Behälter	206.765,92 €	310.028,70 €	103.263	↓ 49,94%
5380	Abfallwirtschaft	542820	590	2	Transportkosten PPK-Vermarktung	56.100,00 €	52.668,20 €	-3.432	↑ -6,12%
5390	BgA DSD	542820	910	2	Transportkosten PPK-Vermarktung	23.715,43 €	21.924,93 €	-1.791	↑ -7,55%
<b>Aufwand für sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen</b>						<b>1.688.741,06 €</b>	<b>1.678.787,85 €</b>	<b>-9.953,21 €</b>	<b>↑ -0,59%</b>
5380	Abfallwirtschaft	542830	590	2	Umschlagkosten Papier, Pappe und Kartonagen	28.200,00 €	27.620,67 €	-579	↑ -2,05%
5380	Abfallwirtschaft	544000	700	2	Betriebskosten und Unterhaltung WSH Kindsbach	188.000,00 €	199.838,99 €	11.839	↓ 6,30%
5380	Abfallwirtschaft	544100	700	2	Betriebskosten und Unterhaltung WSH ZAK	1.153.900,16 €	1.153.900,15 €	-0	↑ 0,00%
5380	Abfallwirtschaft	545500	550	2	Behältermanagement Restabfälle	138.000,00 €	131.304,34 €	-6.696	↑ -4,85%
5380	Abfallwirtschaft	545100	510	2	Behältermanagement Bio-Abfälle	75.000,00 €	70.995,27 €	-4.005	↑ -5,34%
5380	Abfallwirtschaft	546000	600	2	Beseitigung von illegalen Abfällen	15.000,00 €	7.488,89 €	-7.511	↑ -50,07%
5380	Abfallwirtschaft	546100	600	2	Reinigungsaktionen und Umwelttage	2.000,00 €	800,00 €	-1.200	↑ -60,00%
5390	BgA DSD	545800	910	2	Behältermanagement Papier, Pappe und Kartonagen	10.858,06 €	16.279,53 €	5.421	↓ 49,93%
5380	Abfallwirtschaft	545800	590	2	Behältermanagement Papier, Pappe und Kartonagen	26.000,00 €	19.226,40 €	-6.774	↑ -26,05%
5390	BgA DSD	542830	910	2	Umschlagkosten Papier, Pappe und Kartonagen	14.022,84 €	13.573,61 €	-449	↑ -3,20%
5390	BgA DSD	547100	910	2	Reinigung Glascontainerstandorte (DSD)	35.760,00 €	35.760,00 €	0	↑ 0,00%
<b>Personal- und Verwaltungskosten</b>						<b>1.260.593,79 €</b>	<b>1.266.737,89 €</b>	<b>6.144,10 €</b>	<b>↑ 0,49%</b>
5380	Abfallwirtschaft	551010	800	2	Vergütung für Beschäftigte und Beamte	418.613,42 €	- €	-418.613	↑ -100,00%
5390	BgA DSD	551010	800	2	Vergütung für Beschäftigte und Beamte	74.060,10 €	- €	-74.060	↑ -100,00%
5380	Abfallwirtschaft	558000	520	2	Personalkostenzuschüsse an Gemeinden (GAS)	91.000,00 €	93.000,00 €	2.000	↓ 2,20%
5380	Abfallwirtschaft	560020	800	2	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	74.013,55 €	- €	-74.014	↑ -100,00%
5390	BgA DSD	560020	800	2	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	13.146,85 €	- €	-13.147	↑ -100,00%
5380	Abfallwirtschaft	560030	800	2	Beiträge für Zusatzversorgung Beschäftigte	29.435,76 €	- €	-29.436	↑ -100,00%
5390	BgA DSD	560030	800	2	Beiträge für Zusatzversorgung Beschäftigte	5.220,47 €	- €	-5.220	↑ -100,00%
5380	Abfallwirtschaft	563010	800	2	Pensionsumlagen	42.735,96 €	- €	-42.736	↑ -100,00%
5390	BgA DSD	563010	800	2	Pensionsumlagen	7.310,85 €	- €	-7.311	↑ -100,00%
5380	Abfallwirtschaft	564100	800	2	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	15.000,00 €	15.000,00 €	0	↑ 0,00%
5380	Abfallwirtschaft	564200	800	2	Zuführung zu Beihilferückstellungen	3.000,00 €	3.000,00 €	0	↑ 0,00%
5390	BgA DSD	593020	910	2	Leasingkosten EDV	150,00 €	150,00 €	0	↑ 0,00%
5390	BgA DSD	593030	910	2	Gesetzesblätter, Bücher, Fachzeitschriften	100,00 €	100,00 €	0	↑ 0,00%
5390	BgA DSD	595010	910	2	Öffentlichkeitsarbeit (19%)	22.000,00 €	11.393,41 €	-10.607	↑ -48,21%

Sparte-Nr.	Sparte	Bu-Konto#	Budget	E(1)/A(2)	Konto-Bezeichnung	Ansatz WP 2020	Prognose zum 31.12.	Abweichungs-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
5380	Abfallwirtschaft	596020	900	2	Sitzungsgelder	2.000,00 €	2.000,00 €	0	0,00%
5390	BgA DSD	595011	910	2	Öffentlichkeitsarbeit (7%)	2.000,00 €	2.000,00 €	0	0,00%
5390	BgA DSD	597010	910	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Jahresabschlüsse, sonst. Beratu	4.000,00 €	4.000,00 €	- €	0,00%
5380	Abfallwirtschaft	597030	900	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Vergaben und jurist. Beratung)	25.000,00 €	32.000,00 €	7.000,00 €	28,00%
5380	Abfallwirtschaft	598000	900	2	Leasinggebühren Dienst-Kfz	3.000,00 €	1.363,29 €	1.636,71 €	-54,56%
5390	BgA DSD	598000	910	2	Leasinggebühren Dienst-Kfz	250,00 €	88,46 €	-162	-64,62%
5390	BgA DSD	597030	910	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Vergaben und jurist. Beratung)	3.000,00 €	- €	3.000,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	598100	900	2	Betriebsstoffe Dienst-Kfz	1.000,00 €	881,24 €	118,77 €	-11,88%
5390	BgA DSD	598100	910	2	Betriebsstoffe Dienst-Kfz	75,00 €	60,36 €	14,64 €	-19,52%
5380	Abfallwirtschaft	599010	900	2	Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sor	500,00 €	500,00 €	- €	0,00%
5380	Abfallwirtschaft	599030	850	2	Verwaltungskostenbeitrag Verrechnungskonto	- €	964.073,81 €	964.073,81 €	100,00%
5390	BgA DSD	599030	850	2	Verwaltungskostenbeitrag Verrechnungskonto	- €	124.444,97 €	124.444,97 €	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599031	850	2	Verwaltungskostenbeitrag Personalverwaltung an den Landkreis	15.068,73 €	- €	-15.069	-100,00%
5390	BgA DSD	599031	850	2	Verwaltungskostenbeitrag Personalverwaltung an den Landkreis	1.151,65 €	- €	1.151,65 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599032	850	2	Verwaltungskostenbeitrag EDV an den Landkreis	20.189,21 €	- €	-20.189	-100,00%
5390	BgA DSD	599032	850	2	Verwaltungskostenbeitrag EDV an den Landkreis	1.181,97 €	- €	1.181,97 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599033	850	2	Verwaltungskostenbeitrag Kasse an Landkreis	152.920,50 €	- €	-152.921	-100,00%
5390	BgA DSD	599033	850	2	Verwaltungskostenbeitrag Kasse an Landkreis	11.687,14 €	- €	11.687,14 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599034	850	2	Verwaltungskostenbeitrag Vollstreckung an den Landkreis	49.385,13 €	- €	-49.385	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599035	850	2	Sach- und Gemeinkostenumlage Landkreis	150.881,83 €	- €	-150.882	-100,00%
5390	BgA DSD	599035	850	2	Sach- und Gemeinkostenumlage Landkreis	8.833,31 €	- €	-8.833	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	566010	800	2	Unterstützungen, einschl. Beihilfen	10.829,72 €	10.829,72 €	0	0,00%
5390	BgA DSD	566010	800	2	Unterstützungen, einschl. Beihilfen	1.852,64 €	1.852,64 €	0	0,00%
<b>Abschreibungen</b>						<b>52.499,00 €</b>	<b>38.800,00 €</b>	<b>13.699,00 €</b>	<b>-35,31%</b>
5380	Abfallwirtschaft	571240	520	2	Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse	47.581,00 €	32.000,00 €	-15.581	-32,75%
5380	Abfallwirtschaft	571710	1000	2	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (>1.000 €)	3.669,00 €	5.500,00 €	1.831	49,90%
5380	Abfallwirtschaft	573000	1000	2	Vollabschreibung GWG (60 bis 1.000€)	1.249,00 €	1.300,00 €	51	4,08%
<b>Sonstige laufende Aufwendungen</b>						<b>202.266,00 €</b>	<b>243.473,60 €</b>	<b>41.207,60 €</b>	<b>16,92%</b>
5380	Abfallwirtschaft	540000	900	2	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.800,00 €	4.160,16 €	-1.640	-28,27%
5390	BgA DSD	571710	1000	2	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (>1.000 €)	74,00 €	- €	-74	-100,00%
5390	BgA DSD	547200	910	2	Erstattungen für Verwertungserlöse PPK (Auskehr DSD)	- €	35.515,57 €	35.516	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	591010	900	2	Mieten und Pachten	- €	5.217,20 €	5.217	100,00%
5390	BgA DSD	573000	1000	2	Vollabschreibung GWG (60 bis 1.000€)	96,00 €	- €	-96	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	591020	900	2	Kfz-Stellplatz	- €	163,50 €	164	100,00%
5390	BgA DSD	591010	910	2	Mieten und Pachten	- €	398,74 €	399	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	591050	900	2	Nebenkosten Geschäftsräume	- €	1.480,88 €	1.481	100,00%
5390	BgA DSD	591020	910	2	Kfz-Stellplatz	- €	12,50 €	13	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	592010	900	2	KFZ-Versicherung	700,00 €	966,30 €	266	38,04%
5390	BgA DSD	591050	910	2	Nebenkosten Geschäftsräume	- €	113,18 €	113	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	593010	900	2	Bürobedarf	621,00 €	3.074,20 €	2.453	395,04%
5380	Abfallwirtschaft	593020	900	2	Leasingkosten EDV	2.500,00 €	- €	-2.500	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	593030	900	2	Gesetzesblätter, Bücher, Fachzeitschriften	800,00 €	1.196,75 €	397	49,59%
5380	Abfallwirtschaft	594020	900	2	Post- u. Fernmeldegebühren	- €	- €	0	100,00%
5390	BgA DSD	593010	910	2	Bürobedarf	25,00 €	239,45 €	214	857,79%
5380	Abfallwirtschaft	594030	900	2	Kuvertierarbeiten	30.000,00 €	30.000,00 €	0	0,00%
5380	Abfallwirtschaft	595010	900	2	Öffentlichkeitsarbeit (19%)	60.000,00 €	60.000,00 €	0	0,00%
5380	Abfallwirtschaft	595011	900	2	Öffentlichkeitsarbeit (7%)	3.000,00 €	3.000,00 €	0	0,00%

Sparte-Nr.	Sparte	Bu-Konto#	Budget	E(1)/A(2)	Konto-Bezeichnung	Ansatz WP 2020	Prognose zum 31.12.	Abweichungs-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
5380	Abfallwirtschaft	595020	900	2	Öffentliche Bekanntmachungen	1.500,00 €	10.000,00 €	8.500	↓ 566,67%
5380	Abfallwirtschaft	596010	850	2	Reisekosten, Tagegelder	500,00 €	501,20 €	1	→ 0,24%
5380	Abfallwirtschaft	597010	900	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Jahresabschlüsse, sonst. Beratu	20.000,00 €	17.500,00 €	-2.500	↑ -12,50%
5390	BgA DSD	595020	910	2	Öffentliche Bekanntmachungen	600,00 €	4.329,18 €	3.729	↓ 621,53%
5390	BgA DSD	597020	910	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Steuererklärung)	6.000,00 €	6.000,00 €	0	↑ 0,00%
<b>Zuf. zu Rückstellungen, Zinsen und Steuern</b>						<b>231.750,00 €</b>	<b>145.342,89 € -</b>	<b>86.407,11 €</b>	<b>↑ -59,45%</b>
5380	Abfallwirtschaft	564030	0	2	Zuführung zu Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung	20.000,00 €	17.500,00 €	-2.500	↑ -12,50%
5380	Abfallwirtschaft	564500	0	2	Zuführung zu Rückstellungen Jahresabschlussarbeiten	10.000,00 €	- €	-10.000	↑ -100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599040	850	2	Fortbildungskosten	2.000,00 €	950,35 €	-1.050	↑ -52,48%
5380	Abfallwirtschaft	599050	900	2	Aufwendungen für die Datenverarbeitung	35.000,00 €	22.611,33 €	-12.389	↑ -35,40%
5380	Abfallwirtschaft	599080	900	2	Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.000,00 €	1.181,21 € -	1.818,80 €	↑ -60,63%
5380	Abfallwirtschaft	599090	900	2	Gebührenerstattung Restabfallsäcke	2.500,00 €	1.651,86 €	-848	↑ -33,93%
5380	Abfallwirtschaft	599100	900	2	Gerichtskosten	1.500,00 €	1.500,00 €	0	↑ 0,00%
5380	Abfallwirtschaft	599200	900	2	Niederschlagung Abfallgebühren	30.000,00 €	10.730,89 € -	19.269,11 €	↑ -64,23%
5380	Abfallwirtschaft	620050	1020	2	Säumniszuschläge, Verzugs-, Stundungs- und Prozesszinsen	- €	11,25 €	11	↓ 100,00%
5390	BgA DSD	599050	910	2	Aufwendungen für die Datenverarbeitung	2.500,00 €	1.456,78 €	-1.043	↑ -41,73%
5380	Abfallwirtschaft	651410	1020	2	Zinsaufwand aus Aufzinsung Gebührenrückstellung	25.000,00 €	- €	-25.000	↑ -100,00%
5380	Abfallwirtschaft	652000	900	2	Mahngebühren und Säumniszuschläge	5.000,00 €	- €	-5.000	↑ -100,00%
5390	BgA DSD	651310	910	2	Verzugszinsen	- €	88,00 €	88	↓ 100,00%
5390	BgA DSD	670010	1010	2	Körperschaftsteuer	34.200,00 €	31.487,00 €	-2.713	↑ -7,93%
5390	BgA DSD	670011	1010	2	Solidaritätszuschlag	3.250,00 €	2.982,00 €	-268	↑ -8,25%
5390	BgA DSD	670020	1010	2	Gewerbeertragssteuer	32.750,00 €	30.118,00 €	-2.632	↑ -8,04%
5390	BgA DSD	670030	1010	2	Kapitalertragssteuer	24.650,00 €	22.737,00 €	-1.913	↑ -7,76%
5380	Abfallwirtschaft	681020	1010	2	KFZ-Steuer	350,00 €	337,23 €	-13	↑ -3,65%
5390	BgA DSD	681020	1010	2	KFZ-Steuer	50,00 €	- €	-50	↓ -100%

	Ansatz Wirtschaftsplan	Prognose zum 31.12.	Abw. von Wirtschaftsplan in €	Abw. von Wirtschaftsplan in %
Summe Erträge im HH-Bereich	17.155.540,00 €	16.949.833,95 €	- 205.706,05 €	-1,20%
Summe Aufwand HH-Bereich	17.676.322,64 €	17.738.126,82 €	61.804,18 €	0,35%
<b>Gewinn/ Verlust HH-Bereich</b>	<b>- 520.782,64 €</b>	<b>- 788.292,88 €</b>	<b>- 267.510,24 €</b>	
Summe Erträge BgA "DSD"	689.707,02 €	804.790,88 €	115.083,86 €	16,69%
Summe Aufwand BgA "DSD"	551.535,10 €	677.195,54 €	125.660,44 €	22,78%
<b>Gewinn/ Verlust Betrieb gewerbl. Art</b>	<b>138.171,92 €</b>	<b>127.595,34 €</b>	<b>- 10.576,58 €</b>	
<b>Gewinn/ Verlust Gesamteinrichtung:</b>	<b>- 382.610,72 €</b>	<b>- 660.697,54 €</b>	<b>- 278.086,82 €</b>	

27.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	02.12.2020	öffentlich
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 02.11.2020 die Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung für die Jahre 2021-2023 beschlossen.

Die Ergebnisse der Gebührenplankalkulation wurden in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

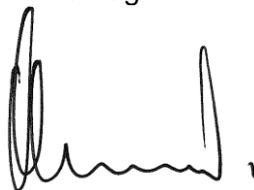
Die Änderung der Abfallgebührensatzung soll mit Wirkung zum 01.01.2021 erfolgen und ist vom Kreistag zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2021.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

Abstimmungsblatt

Artikelsatzung zur Abfallgebührensatzung 2021

Gebührensatzung 2020 nichtamtliche Lesefassung

# TOP 2

## 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

### Artikel 1

#### Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 20.11.2017, wird wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. gestrichen: [...] (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Abfallsatzung) [...]  
neu: [...] (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 4a der Abfallsatzung) [...]
2. gestrichen: 156,72 €                      neu: 176,88 €  
gestrichen: 216,96 €                      neu: 244,92 €  
gestrichen: 289,20 €                      neu: 326,52 €  
gestrichen: 549,00 €                      neu: 619,92 €
3. neu hinzugefügt wird:  
ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen      2.286,60 €,  
bei wöchentlicher Abfuhr für  
ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen      4.573,20 €.

#### § 5 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. gestrichen: 145,92 €                      neu: 158,16 €  
gestrichen: 200,64 €                      neu: 217,32 €  
gestrichen: 267,48 €                      neu: 289,68 €  
gestrichen: 509,04 €                      neu: 551,16 €  
gestrichen: 1.790,64 €                      neu: 1.943,28 €
2. gestrichen: ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen      3.581,16 €  
(wöchentliche Abfuhr)  
neu: und für die wöchentliche Abfuhr  
ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen      3.886,68 €.

#### § 5 Abs. (1) Satz 4 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 25,00 €                      neu: 30,60 €

**§ 5 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: 25,00                      neu: 30,60 €

**§ 5 wird um Abs. (2a) ergänzt:**

(2a) Die Gebühr für die digitale oder postalische Erstellung und Zusendung der Kopie eines Gebührenbescheides beträgt je Vorgang 5,00 €.

**§ 5 wird um Abs. (2b) ergänzt:**

(2b) Im Falle des selbstverschuldeten Untergangs beträgt die Gebühr für den Austausch und die Aufstellung eines festen Abfallbehältnisses (Müllgroßbehälter 60-240l), je Behälter 65,00 €.

**§ 5 Abs. (3) Satz 1 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: 3,00 €                      neu: 3,89 €

**§ 5 Abs. (3a) Satz 2 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: 78,72 €/Jahr                      neu: 76,08 € / Jahr.

**§ 5 Abs. (3a) Satz 3 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: 157,56 €/Jahr                      neu: 152,04 € / Jahr.

**§ 5 Abs. (5.1) Satz 1 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 1,1m<sup>3</sup> Fassungsvermögen                      4.049,40 €/Jahr.

gestrichen: 7.797,72 €/Jahr                      neu: 8.349,60 €  
gestrichen: 12.996,12 €/Jahr                      neu: 13.916,04 €.

**§ 5 Abs. (5.1) Satz 2 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 1,1m<sup>3</sup> Fassungsvermögen                      2.024,64 €/Jahr

gestrichen: 3.898,80 €/Jahr                      neu: 4.174,80 €  
gestrichen: 6.498,12 €/Jahr                      neu: 6.958,08 €.

**§ 5 Abs. (5.1) Satz 3 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: 83,71 €                      neu: 95,88 €  
gestrichen: 158,54 €                      neu: 188,64 €  
gestrichen: 233,38 €                      neu: 281,28 €.

**§ 5 Abs. (5.2) Satz 1 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: 102,42 €	neu: 153,48 €
gestrichen: 102,42 €	neu: 153,48 €
gestrichen: 102,42 €	neu: 153,48 €
gestrichen: 138,12 €	neu: 190,80 €
gestrichen: 138,12 €	neu: 190,80 €
gestrichen: 138,12 €	neu: 190,80 €.

**§ 5 Abs. (5.2) Satz 2 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: [...] Haushaltssatzung der ZAK [...]  
neu: [...] Gebührensatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) [...]

**§ 5 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:**

gestrichen: 1,1 m<sup>3</sup>    neu: 3,3 m<sup>3</sup>

**§ 5 Abs. (6) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.12.2020  
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister  
Landrat

# TOP 2

## **Nicht-amtliche Lesefassung**

Satzung

des Landkreises Kaiserslautern

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Abfallentsorgung

**vom 30.10.1996**

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020)\*

## INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren .....	3
§ 2 Entstehung der Gebührenschuld .....	3
§ 3 Gebührenschuldner .....	4
§ 4 Gebührenmaßstab.....	4
§ 5 Gebührensätze .....	5
§ 6 Gebührenbescheid .....	7
§ 7 Vorausleistungen.....	7
§ 8 Fälligkeit .....	8
§ 9 Gebührenerstattung.....	8
§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen.....	8
§ 11 Inkrafttreten .....	8

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158,

am 30.10.1996 nachfolgende Satzung beschlossen die letztmals durch Artikelsatzung (13. Änderungssatzung) mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 geändert wurde.

## **§ 1**

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Bei Aufstellung von 60-Liter-, 90-Liter-, 120-Liter- oder 240-Liter-Abfallbehältnissen (§ 13 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung) entsteht ein Anspruch auf die Benutzungsgebühr erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(2) Bei Aufstellung von Großbehältern zwischen 1,1 m<sup>3</sup> und 5,5 m<sup>3</sup> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 a und 4 b der Abfallsatzung) beginnt der Anspruch auf die Benutzungsgebühr mit Beginn des kommenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter abgemeldet wurde.

Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr, insbesondere dann, wenn aufgrund angefangener Monate keine turnusmäßige Abfuhr erfolgen kann, entsteht der Anspruch mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(3) Für die Aufstellung von Großbehältern (Absetzbehältern) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 c der Abfallsatzung entsteht der Anspruch auf die Benutzungsgebühren mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

(5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Großbehältern (Absetzbehältern) auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Bei Behältergemeinschaften im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 12 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern haftet jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallgebühren als Gesamtschuldner.
- (9) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2, 4 a und b Abfallsatzung).  
  
Die Gebühr für Großbehälter (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 c Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Deponiegebühr.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Satzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK).
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt Abs. 2 entsprechend.

## § 5 Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt für zugelassene feste Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 4a der Abfallsatzung) bei zweiwöchentlicher Abfuhr von Restmüll, für

<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>60 l Fassungsvermögen</b>	<b>176,88 €</b>
<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>90 l Fassungsvermögen</b>	<b>244,92 €</b>
<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>120 l Fassungsvermögen</b>	<b>326,52 €</b>
<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>240 l Fassungsvermögen</b>	<b>619,92 €</b>
<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>1.100 l Fassungsvermögen</b>	<b>2.286,60 €</b>

bei wöchentlicher Abfuhr für

<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>1.100 l Fassungsvermögen</b>	<b>4.573,20 €</b>
------------------------------------	---------------------------------	-------------------

Abweichend von Satz 1 beträgt die Jahresgebühr, wenn das Vorhalten der Biotonne (§ 8 Abs. 2 der Abfallsatzung) entfällt, für

<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>60 l Fassungsvermögen</b>	<b>158,16 €</b>
<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>90 l Fassungsvermögen</b>	<b>217,32 €</b>
<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>120 l Fassungsvermögen</b>	<b>289,68 €</b>
<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>240 l Fassungsvermögen</b>	<b>551,16 €</b>
<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>1.100 l Fassungsvermögen</b>	<b>1.943,28 €</b>

und für die wöchentliche Abfuhr

<b>ein Restabfallbehältnis mit</b>	<b>1.100 l Fassungsvermögen</b>	<b>3.886,68 €</b>
------------------------------------	---------------------------------	-------------------

Die vorstehenden Gebühren beinhalten den Austausch der festen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 der Abfallsatzung), soweit dieser durch Änderung des vorgeschriebenen Behältervolumens möglich wird (melderechtlich bedingte Änderungen).

Für sonstige Änderungen im Bereich dieser Abfallbehältnisse beträgt die Gebühr je Austausch und Grundstück 30,60 €

Machen Anschlusspflichtige von der Möglichkeit des § 14 Abs. 10 der Abfallsatzung (Restmüllsäcke) Gebrauch, nachdem die Kreisverwaltung Kaiserslautern das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür festgestellt hat, werden diese gebührenrechtlich genauso behandelt wie Anschlusspflichtige mit festen Restabfallbehältnissen.

(2) Wird die Annahme bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen, die nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung vorzuhalten sind, verweigert und ein erneutes Anfahren des Grundstücks erforderlich, beträgt die Gebühr je Grundstück 30,60 €

(2a) Die Gebühr für die digitale oder postalische Erstellung und Zusendung der Kopie eines Gebührenbescheides beträgt je Vorgang 5,00 €

(2b) Im Falle des selbstverschuldeten Untergangs beträgt die Gebühr für den Austausch und die Aufstellung eines festen Abfallbehältnisses (Müllgroßbehälter 60-240l), je Behälter 65,00 €

(3) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallsatzung beträgt **3,89 €**  
Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

(3a) Auf Wunsch der Beseitigungspflichtigen können zusätzliche Biotonnen zu den nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung bereitgestellten Biotonnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühr für eine zusätzliche 120 l-Biotonne beträgt **76,08 €/Jahr.**  
Die Gebühr für eine zusätzliche 240 l-Biotonne beträgt **152,04 €/Jahr.**

(4) Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbaren.

(5.1) Die Gebühr für die wöchentlich-einmalige Abfuhr von Restabfällen incl. der Entsorgungsgebühren beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 3,3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** **8.349,60 €/Jahr**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 5,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** **13.916,04 €/Jahr.**

Die Gebühr für die vierzehntägige Abfuhr von Restabfällen incl. der Entsorgungsgebühren beträgt für

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 3,3m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** **4.174,80 €/Jahr**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 5,5m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** **6.958,08 €/Jahr.**

Die Gebühr für eine einmalige Abfuhr inkl. Entsorgungsgebühren von Restabfällen beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** **95,88 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 3,3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** **188,64 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)  
mit 5,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** **281,28 €**

(5.2) Die Gebühr für den Containertransport (ohne Entsorgungsgebühren) bei einer einmaligen Abfuhr beträgt für:

**einen Großbehälter mit 5,5 m<sup>3</sup> (Absetzbehälter)** **153,48 €**  
**einen Großbehälter mit 7,0 m<sup>3</sup> (Absetzbehälter)** **153,48 €**

<b>einen Großbehälter mit</b>	<b>10,0 m<sup>3</sup> (Absetzbehälter)</b>	<b>153,48 €</b>
<b>einen Großbehälter mit</b>	<b>15,0 m<sup>3</sup> (Abrollbehälter)</b>	<b>190,80 €</b>
<b>einen Großbehälter mit</b>	<b>20,0 m<sup>3</sup> (Abrollbehälter)</b>	<b>190,80 €</b>
<b>einen Großbehälter mit</b>	<b>30,0 m<sup>3</sup> (Abrollbehälter)</b>	<b>190,80 €</b>

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) gesondert berechnet.

(6) Werden Behälter der Größen 3,3 m<sup>3</sup> bis 5,5 m<sup>3</sup> für die turnusmäßige Hausmüllabfuhr bereitgehalten, werden abweichend von Abs. 1 die Gebühren nach Abs. 5.1 berechnet.

(7) Für verdichtete Abfälle und für Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit die Bearbeitung auf der Deponie erschweren, werden die Gebührensätze um 20 % erhöht. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 5 Abs. 5.2.

(8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (§ 14 Abs. 11 Abfallsatzung) wird die Jahresgebühr für ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter nach Absatz 1 berechnet.

(9) Die Gebühren für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger) und für die Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle werden nach den im Einzelfall entstehenden Kosten unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.

(10) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

(11) Im Falle von Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 7 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 - 4, 6 und 7 berechnet. Anträge für Behältergemeinschaften müssen schriftlich bei der Kreisverwaltung gestellt und von allen an der Behältergemeinschaft Beteiligten unterzeichnet werden und einen von ihnen (Verantwortlicher) zur Zahlung der Gebühr für alle beteiligten Haushalte berechtigen und verpflichten.

## **§ 6 Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach §§ 2 Abs. 4 und 5 Abs. 3.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

## **§ 8 Fälligkeit**

(1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 Absatz 5.1 Satz 3 und Abs. 5.2 und Absatz 9 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 9 Gebührenerstattung**

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 2 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

## **§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.1996  
Kreisverwaltung

gez.

Künne  
Landrat

## \* Satzungshistorie und Änderungen

Die Abfallgebührensatzung wurde durch den Kreistag am 30.10.1996 beschlossen und

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.1998 (1. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2000 (2. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 19.11.2001 (3. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2002 (4. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.12.2004 (5. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2006 (6. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2007 (7. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2008 (8. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 30.11.2009 (9. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2012 (10. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 01.12.2014 (11. Änderung)  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.11.2017 (12. Änderung)

Die Abfallgebührensatzung wurde letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 (13. Änderungssatzung) geändert.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung wurde am **XX.12.2020** gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Diese letztmalige Änderung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

26.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	02.12.2020	öffentlich
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### **Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern hier: Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach**

#### **Sachverhalt:**

Der Landkreis Kaiserslautern betreibt einen Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Verbandsgemeinde Landstuhl in Kindsbach. Seit dem 01.04.2012 hat die ZAK die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes im Namen des Landkreises auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen vom 24.04. und 11.05.2012 übernommen.

Aufgrund eines von der ZAK beauftragten Rechtsgutachtens zur „Umsatzsteuerlichen Behandlung ausgewählter Leistungsbeziehungen“ mit Stand vom 19.03.2020 ist die Kanzlei [GGSC], Berlin zu dem Ergebnis gelangt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der derzeitigen Ausgestaltung voraussichtlich nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) fiele, was zur Umsatzsteuerbarkeit der bisherigen Entgelte führen würde, die die Abfallwirtschaft des Landkreis für die Betriebsführung an die ZAK zu entrichten hat.

Dies soll durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit einer Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung nach § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK verhindert werden. Deshalb - und um die bisherige, komplexe Abrechnungssystematik zu vereinfachen – sind die Vertragspartner übereingekommen, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung einvernehmlich aufzuheben und stattdessen eine entsprechende Zweckvereinbarung mit Aufgabenübertragung abzuschließen.

Durch diese Aufgabenübertragung soll sichergestellt werden, dass die Entgelte auch nach Ablauf der Optionsfrist unter Anwendung des § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar werden.

Die ZAK und der Landkreis Kaiserslautern gehen übereinstimmend davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollte sich diese Einschätzung als fehlerhaft erweisen, ist in der Zweckvereinbarung festgelegt, dass die Zweckvereinbarungspartner berechtigt sind, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer zwei Monatsfrist zu kündigen.

Zur Vereinfachung der Abrechnungssystematik sieht die Zweckvereinbarung des Weiteren vor, dass die konkret angefallenen Lohnkosten der Mitarbeiter auf dem Wertstoffhof ermittelt und so dann in Vollzeitäquivalente umgerechnet werden. Die anteiligen Kosten des Vorarbeiters inklusi-

ve Kommunikations- und Fahrkosten, die Samstagsmehrarbeitszuschläge sowie die Kosten für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) und die arbeitsmedizinische Vorsorge der Mitarbeiter wird über einen pauschalierten Aufschlag der Lohnkosten geltend gemacht. Die Instandhaltung des Wertstoffhofs sowie dessen Betriebsmittelausstattung durch die ZAK werden mit Jahresabrechnung gesondert berechnet. Gleiches gilt für die Abschreibungen des Betriebsinventars.

Der Transport der Abfälle vom Wertstoffhof zu den Entsorgungsanlagen der ZAK zählt nicht zu den übertragenen Aufgaben. Die Satzungs- und Gebührenhoheit des Landkreises wird von der Aufgabenübertragung nicht berührt.

Die Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zur Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach liegt dieser Vorlage als Anlage bei und soll entsprechend den Vorgaben von § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KomZG der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrat der ZAK hat in seiner Sitzung vom 15.09.2020 diesem Vorgehen bereits zugestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach zu und beauftragt den Vorstand der ZAK, Herrn Jan B. Deubig, die erforderliche Genehmigung der ADD nach § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KomZG hierfür einzuholen.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

### **Anlage/n:**

Abstimmungsblatt  
ZV WSH Kindsbach m. Anlage

# TOP 3

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), nachstehende Zweckvereinbarungen genehmigt:

## Zweckvereinbarung

zur Aufgabenübertragung Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach

Der Landkreis Kaiserslautern

Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat Ralf Leßmeister,

– im Folgenden „**LK**“ genannt –

und

die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) -

gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt

und des Landkreises Kaiserslautern,

Kapittelal, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Vorstand Jan B. Deubig,

– im Folgenden „**ZAK**“ genannt –

– beide gemeinsam als „**Zweckvereinbarungspartner**“ bezeichnet –

schließen gemäß §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 469) folgende Zweckvereinbarung:

## **Präambel**

Der LK ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gem. § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in seinem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. In dieser Eigenschaft betreibt der LK unter anderem einen Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Verbandsgemeinde Landstuhl in Kindsbach. Seit dem 01.04.2012 hat die ZAK die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes im Namen des LK übernommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Anstaltssatzung der ZAK hat der LK die Aufgabe der Abfallentsorgung für angefallene und überlassene Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, mit Ausnahme des Einsammelns und Beförderns der Abfälle, bereits der ZAK übertragen.

Nach § 3 Abs. 2 LKrWG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung Ihrer Aufgaben miteinander kooperieren.

Aufgrund der langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes in Kindsbach sind die Parteien übereingekommen, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes auf die ZAK übertragen werden soll. Die Satzungs- und Gebührenhoheit des LK wird von der nachfolgenden Zweckvereinbarung nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

(1)

Der LK überträgt die Aufgabe der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes (nachfolgend „WSH“) auf dem Betriebshofgelände der Verbandsgemeinde Landstuhl in Kindsbach mit befreiender Wirkung nach § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK. Die Örtlichkeiten und der Zustand der Infrastruktur sind der ZAK hinreichend bekannt. Der Transport der Abfälle vom WSH zu den Entsorgungsanlagen der ZAK zählt nicht zu den übertragenen Aufgaben.

(2)

Der LK verfügt für den Betrieb des WSH über eine entsprechende Genehmigung und ihm obliegt auch die Verantwortung für alle erforderlichen Genehmigungen.

(3)

Am WSH werden ausschließlich überlassungspflichtige Abfälle kostenfrei angenommen. Welche Abfälle in welchem Umfang von den Bürgern und Gewerbetrieben des Landkreises angeliefert werden können, regelt die entsprechende Betriebsordnung des LK.

(4)

Die Infrastruktur des WSH einschließlich der notwendigen Container zur Erfassung von Abfällen stellt der LK der ZAK für die Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgabe bereit. Auch stellt der LK die Versorgung des WSH mit Strom, Abwasser, Wasser und Wärme sicher und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

(5)

Die ZAK ist zuständig für die Instandhaltung des WSH sowie dessen Betriebsmittelausstattung. Die Betriebsmittelausstattung umfasst die Ausstattung des WSH mit notwendigem Personal und sonstigem Betriebsinventar. Zum Betriebsinventar zählen mit Ausnahme der Container alle beweglichen Betriebsmitteln wie Fahrzeuge, Schilder, Podesttreppen oder sonstigen Gebrauchsgüter.

## § 2

### **Aufgabe der Betriebsführung**

(1)

Die Aufgaben der Betriebsführung des WSH durch die ZAK umfasst die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und technisch geboten. Die ZAK nimmt die an den WSH angelieferten Abfälle gemäß der Betriebsordnung des WSH an und ist für die Disposition der Erfassungsbehälter (Abruf an den vom LK beauftragten Dienstleister) zuständig.

(2)

Der WSH ist mittwochs bis freitags von 13:00 bis 17:00 Uhr und samstags von 09:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Eine Anpassung der Öffnungszeiten ist in Verbindung mit einer Anpassung der Entgelte entsprechend der **Anlagen 1 und 2** zur Zweckvereinbarung möglich.

(3)

Sofern die ZAK Betriebsinventar nach § 1 Abs. 6 anschafft, trägt die ZAK die dazu notwendigen Investitionen und schreibt diese zu üblichen Zeiträumen ab. Bei Beendigung dieser Zweckvereinbarung verpflichtet sich der LK, sofern noch nicht alle Investitionen nach Satz 1 abgeschrieben sein sollten, der ZAK den jeweiligen Restbuchwert auszuzahlen. Im Gegenzug erhält der LK das entsprechende Betriebsinventar.

### **§ 3**

#### **Entgelte**

Für die Bewirtschaftung des WSH zahlt der LK an die ZAK Entgelte, welche unter Beachtung der kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze nach öffentlichem Preisrecht („VO PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ und die „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“) ermittelt werden. Die konkrete Höhe dieser Entgelte und die maßgeblichen Bemessungs-/Kalkulationsgrundlagen, ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2** zu dieser Zweckvereinbarung.

### **§ 4**

#### **Laufzeit, Kündigung, Aufhebung**

(1)

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie kann von beiden Zweckvereinbarungspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 12 Abs. 4 KomZG, bleibt unberührt.

(3)

Beide Zweckvereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollte sich diese Einschätzung als fehlerhaft erweisen, erfolgt die Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen sowie die Jahresabrechnung ab diesem Zeitpunkt und ggf. auch rückwirkend mit MwSt.

Die Zweckvereinbarungspartner sind im Falle von Satz 2 berechtigt, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Frist beginnt mit Zugang einer rechtsverbindlichen Feststellung der Umsatzsteuerbarkeit durch die Finanzverwaltung oder ein Gericht. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Zweckvereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

(4)

Die Zweckvereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Zweckvereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss dieser Zweckvereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Zweckvereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Änderung der Zweckvereinbarung herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Zweckvereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

## **§ 5**

### **Haftung und Schadensersatz**

Die Haftung der Zweckvereinbarungspartner richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit betroffen ist.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

(1)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach vom 24.04/11.05.2012 wird mit wirksamem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich aufgehoben.

(2)

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(3)

Die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.

(4)

Die Zweckvereinbarungspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Zweckvereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit dieser Zweckvereinbarung angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

**Anlage 1:** Grundlagen zur Bemessung der Entgelte

**Anlage 2:** Beispielhafte Kalkulation der Entgelte anhand der Zahlen für das Jahr 2019

Kaiserslautern, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Kaiserslautern, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ralf Leßmeister, Landrat des LK

\_\_\_\_\_  
Jan B. Deubig, Vorstand der ZAK

## **Anlage 1: Grundlagen zur Bemessung der Entgelte**

### **I. Zahlung von Entgelten nach öffentlichem Preisrecht**

Für die Übernahme der Bewirtschaftung des WSH zahlt der LK an die ZAK Entgelte nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts („VO PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ und die „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“).

### **II. Kalkulations- und Bemessungsgrundlagen für die vom LK an die ZAK zu zahlenden Entgelte**

Die Kalkulations- und Bemessungsgrundlage der Entgelte ist in Anlage 2 abgebildet, sofern sie sich nicht aus diesem Dokument ergibt. In Anlage 2 erfolgt die Berechnung der Entgelte beispielhaft anhand der Zahlen für das Jahr 2019.

Bei Veränderungen der Öffnungszeiten oder des Leistungsumfanges ist Anlage 2 entsprechend anzupassen. Dies gilt sowohl für geänderte Anforderungen der Zweckvereinbarungspartner als auch für neue oder geänderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen.

### **III. Erstattung von Personalkosten**

Hinsichtlich der Erstattung der Personalkosten vereinbaren die Zweckvereinbarungspartner, dass diese nach folgenden Maßgaben erfolgt:

Es wird eine rechnerische Anzahl an Stellen (VZÄ = Vollzeitäquivalenten) hergeleitet.

Bei der Berechnung der Personalverrechnungssätze wird der Tarifvertrag TVÖD-E, Entgeltgruppe 3 Stufe 6 zu Grunde gelegt. Der Personalverrechnungssatz beinhaltet die tarifvertraglichen und die gesetzlichen Lohnnebenkosten sowie die Leistungen an die Unfallkasse. Eine Anpassung erfolgt jeweils mit Inkrafttreten einer tarifvertraglichen Entgelterhöhung oder einer gesetzlichen Änderung. Etwaige Zuschüsse von

Dritten zu den Lohnkosten werden bei der Jahresabrechnung anteilig in Abzug gebracht und sind in den angegebenen Personalverrechnungssätzen nicht berücksichtigt.

Anteilige Kosten des Vorarbeiters, Zuschläge für Samstagsmehrarbeit und Kosten der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) werden pauschal gemäß Anlage 2 unter Punkt 2 abgerechnet. Diese Zusatzkosten werden mit einem prozentualen Aufschlag abgegolten. Eine Anpassung des Aufschlags kann von jedem Zweckvereinbarungspartner einmal im Jahr zum 28.02. mit der Abrechnung des abgelaufenen Jahres gefordert werden.

#### **IV. Auslagen und Abschreibung von Investitionen**

Die Instandhaltung des WSH sowie dessen Betriebsmittelausstattung durch die ZAK führt zu Auslagen, die mit der Jahresabrechnung gemäß V. „Abrechnungsmodalitäten“ gesondert berechnet werden (siehe auch Anlage 2, Punkt 3.). Investitionen für Betriebsinventar im Sinne von § 1 Abs. 5 der Zweckvereinbarung werden über die üblichen Zeiträume abgeschrieben und gesondert berechnet (siehe auch Anlage 2, Punkt 4. „Abschreibungen“).

#### **V. Abrechnungsmodalitäten**

Bis zur Abrechnung des laufenden Jahres, die die ZAK bis zum 28.02. des Folgejahres vornehmen muss, erhält die ZAK vom LK für das erste Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von derzeit 5.975,00 €, die jeweils zur Monatsmitte fällig werden. Mit der Abrechnung eines Jahres kann die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen einvernehmlich neu festgelegt werden.

Der Saldo aus der Jahresabrechnung ist innerhalb von einem Monat auszugleichen.

# Wertstoffhof Kindsbach

Abrechnung 2019

**Anlage 2**  
Beispielhafte Kalkulation der Entgelte  
anhand von Zahlen für das Jahr 2019

<b>1. Personal WSH</b>				
<b>1.1 Berechnung Anzahl Stellen</b>				
Öffnungszeiten	Mo	0 h	geschlossen	
	Di	0 h	geschlossen	
	Mi	4 h	13-17 Uhr	
	Do	4 h	13-17 Uhr	
	Fr	4 h	13-17 Uhr	
	Sa	4 h	13-17 Uhr	
	Summe	16 h	Std./Woche	
Anzahl Tage		4	Tage/Woche	
Rüstzeit	30 min	0,5	Std./Tag	
Duschzeit	10 min	0,17	Std./Tag	
Summe Arbeitszeit		18,67	Std./Woche	
Anzahl Mitarbeiter		2		
geleistete Stunden		37,33	Std./Woche	
Stunden pro Stelle		39	Std./Woche	
Anwesenheit nach Abschlag für Urlaub, Krankheit etc.	20%	31,2		
rechn. Anzahl Stellen		1,20		
<b>1.2 Berechnung Aufwand pro Stelle</b>				
Jahresgehalt EG3 Stufe 6 ab 1.1. (Bruttolohnkosten gem. Tarifrachner TVÖD)		34.695,19	€/a	
Tarifänderung zum		01.04.2019		
Jahresgehalt EG3 Stufe 6 nach Tarifierhöhung		35.747,59	€/a	
Bruttolohnkosten Gesamtjahr		35.484,49	€/a	
AG Anteil (SV Beitrag, ZVK, Pauschalsteuer auf ZVK)		27,92%	%	
Unfallkasse		156,1	€/a	
AG Anteil + UK		10.063,28	€/a	
Bruttolohnkosten inkl. AG Anteil + UK		45.547,77	€/a	
rechn. Anzahl Stellen (VZÄ)		1,20		
<b>Kosten Personal WSH</b>		<b>54.501,61</b>	<b>€</b>	<b>54.501,61</b>
<b>2. Zusatzkosten</b>				
(anteiliger Vorarbeiter inklusive Nebenkosten, Mehrarbeitszuschläge, PSA)				
gerechnet als Zuschlag auf die Kosten Personal WSH			25,12%	13.691,19
<b>3. Auslagen für Instandhaltung des WSH und Betriebsmittelausstattung</b>				
Schließanlage erneuern, Fa. Stützing		€		602,14
<b>Summe Auslagen (Beschaffungen)</b>				<b>602,14</b>
<b>4. Abschreibungen</b>				
gemäß Auszug Anlagenbuchhaltung				
<b>Summe Abschreibungen</b>			€	<b>2.028,00</b>
<b>Gesamtkosten</b>				
		(Rundungsdifferenz	0,00 €)	
Summe Abschläge		5.500,00	€/Monat	66.000,00
Restforderung (+) / Guthaben (-)			€	<b>4.822,94</b>